



Gebührensatzung

für die Waldruhestätte der Stadt Blieskastel

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05.11.2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1693 zur Änderung des Saarländischen Bestattungsgesetzes vom 01.07.2009 (Amtsbl. S. 1240) sowie des § 17 der Satzung über die Benutzung der Waldruhestätte der Stadt Blieskastel (Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2013) wird gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2014 nachfolgende Gebührensatzung für die Waldruhestätte beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der stadteigenen Waldruhestätte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben, die im Einzelnen nachstehend aufgeführt sind.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung der Waldruhestätte und seiner Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Mit der Inanspruchnahme der Waldruhestätte entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig. Sie sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit an die Stadtkasse Blieskastel zu zahlen.

§ 2 Gebühren

Art der Leistung	Gebührensatz
I. Überlassung von Gräbern - Nutzungsrechte Urneneinzelgrab (Ruhezeit 15 Jahre)	820,00 €
II. Bestattung Öffnen und Wiederverfüllen der Grabstätte	520,00 €
III. Benutzung einer Friedhofshalle für die Durchführung der Trauerfeier Die Gebühr wird nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Blieskastel in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 12 (5) des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Bürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die kommunale Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel angibt, schriftlich gerügt worden ist.

Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung.

Blieskastel, den 27.06.2014

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Feststellung der Rechtskraft

Die Gebührensatzung für die Waldruhestätte der Stadt Blieskastel wurde gem. § 1 (1) der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Blieskastel vom 28.02.2013, in Kraft seit 01.04.2013, am 04.07.2014 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel veröffentlicht.

Sie wird gem. § 12 (4) des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15.01.1964, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsbl. I S. 172) und des § 17 der Satzung über die Benutzung der Waldruhestätte der Stadt Blieskastel vom 28.11.2013, am 05.07.2014 in Kraft treten.

Blieskastel, 27.06.2014

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin